



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

45. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. April 1991

Nummer 18

Glied-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
113	7. 3. 1991	Verordnung zur Änderung der Beflaggungsverordnung	194
2005		Berichtigung der Bekanntmachung über Änderungen der Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden vom 31. Oktober 1990 (GV. NW. S. 606)	194
203010	22. 3. 1991	Neunte Verordnung zur Änderung der Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen	196
223	17. 4. 1991	Gesetz zur Änderung des Studentenwerkgesetzes (StWG)	194
231		Berichtigung der Vierten Verordnung zur teilweisen Aufhebung des städtebaulichen Entwicklungsbezirks Bonn-Hardtberg vom 5. März 1991 (GV. NW. S. 185)	196
	18. 3. 1991	Bekanntmachung der Genehmigung der 4. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Bielefeld/Gütersloh (Darstellung von Wohnsiedlungsbereichen bzw. Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche für Teilflächen in Borgholzhausen, Schloß Holte-Stukenbrock und Verl)	194
		Öffentliche Bekanntmachung über die 1. Ergänzung zum 3. Teilgenehmigungsbescheid Nr. 7/3 UAG vom 15. März 1991 für die Urananreicherungsanlage Gronau (Bescheid Nr. 7/3 (1.E) UAG) Datum der Bekanntmachung: 25. April 1991	195

113

Verordnung zur Änderung der Beflaggungsverordnung

Vom 7. März 1991

Aufgrund des Absatzes 3 des Gesetzes über das öffentliche Flaggen vom 10. März 1953 (GS. NW. S. 144), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370), wird im Einvernehmen mit dem Ausschuß für Innere Verwaltung des Landtags verordnet:

Artikel I

§ 1 der Beflaggungsverordnung vom 29. November 1984 (GV. NW. S. 742) erhält ab Nummer 4 folgende Fassung:

4. der Jahrestag des 20. Juli 1944,
5. der 3. Oktober als Tag der Deutschen Einheit,
6. der Volkstrauertag (zweiter Sonntag vor dem ersten Advent),
7. die Tage allgemeiner Wahlen (Wahl zum Europäischen Parlament, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen).

Am Volkstrauertag ist halbmast zu flaggen.

Am Europatag und am Tag der Wahl zum Europäischen Parlament soll neben der Bundesflagge und der Landesflagge, soweit möglich, auch die Europaflagge gezeigt werden; dabei ist die Europaflagge an bevorzugter Stelle zu setzen.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 7. März 1991

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Schnoor

– GV. NW. 1991 S. 194.

2005

Berichtigung der Bekanntmachung über Änderungen der Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden

vom 31. Oktober 1990 (GV. NW. S. 606)

In Abschnitt II lautet Ziffer 3.4 richtig wie folgt:

„Sparkassen, Sparkassen- und Giroverbände zusammen mit Innenministerium; Bausparkassen, Landesbank (ohne Staatsaufsicht), **Beteiligungen**, Wertpapierangelegenheiten, Versicherungswesen.“

– GV. NW. 1991 S. 194.

223

Gesetz zur Änderung des Studentenwerksgesetzes (StWG)

Vom 17. April 1991

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Artikel I

Das Studentenwerksgesetz (StWG) vom 27. Februar 1974 (GV. NW. S. 71), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 145), wird wie folgt geändert:

In § 13 Abs. 3 Satz 2 wird die Zahl „40“ durch „50“ ersetzt.

Artikel II

Die Beitragsordnungen der Studentenwerke sind unverzüglich der Regelung des Artikels I anzupassen. Sie treten am 1. Mai 1991 außer Kraft, soweit sie dieser Vorschrift widersprechen; danach gilt diese Vorschrift unmittelbar, solange das Studentenwerk keine Regelung nach Artikel I getroffen hat.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 17. April 1991

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.) Johannes Rau

Die Ministerin
für Wissenschaft und Forschung

Anke Brunn

– GV. NW. 1991 S. 194.

Bekanntmachung der Genehmigung der 4. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Bielefeld/Gütersloh (Darstellung von Wohnsiedlungsbereichen bzw. Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche für Teilflächen in Borgholzhausen, Schloß Holte-Stukenbrock und Verl)

Vom 18. März 1991

Der Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Detmold hat in seiner Sitzung am 27. August 1990 die Aufstellung der 4. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Bielefeld/Gütersloh (Änderung im Gebiet der Stadt Borgholzhausen und den Gemeinden Schloß Holte-Stukenbrock und Verl), beschlossen.

Diese Änderung habe ich mit Erlaß vom 15. März 1991 – VI B 1 – 60.32.4 – gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1989 (GV. NW. S. 476) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministern genehmigt. Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntgabe der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 4. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Detmold wird beim Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, beim Regierungspräsidenten Detmold (Bezirksplanungsbehörde), beim Oberkreisdirektor des Kreises Gütersloh, beim Stadtdirektor der Stadt Borgholzhausen und den Gemeindedirektoren von Schloß Holte-Stukenbrock und Verl zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung beim Regierungspräsidenten Detmold (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 18. März 1991

Der Minister
für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Ritter

– GV. NW. 1991 S. 194.

**Öffentliche Bekanntmachung
über die 1. Ergänzung zum
3. Teilgenehmigungsbescheid Nr. 7/3 UAG
vom 15. März 1991
für die Urananreicherungsanlage Gronau
[Bescheid Nr. 7/3 (1.E) UAG]**

Datum der Bekanntmachung: 25. April 1991

Gemäß §§ 15 Abs. 3 und 17 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1982 (BGBl. I S. 441) wird folgendes bekanntgegeben:

Das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen hat der Urenco Deutschland beschränkt haftende offene Handelsgesellschaft, Röntgenstraße 4, 4432 Gronau, eine weitere Teilgenehmigung zum Betrieb der Urananreicherungsanlage Gronau erteilt.

Der verfügende Teil I Nr. 1 und Nr. 2 des Bescheides lautet:

„1. Teilgenehmigung zum Betrieb nach dem Atomgesetz

Aufgrund des § 7 des Atomgesetzes (AtG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. November 1990 (BGBl. I S. 2428), wird der

Urenco Deutschland
beschränkt haftende offene Handelsgesellschaft
Röntgenstraße 4
4432 Gronau/Westfalen

auf Antrag ihrer Rechtsvorgängerin, der Uran-Isotopentrennungsgesellschaft mbH (Uranit), Jülich, vom 9. März 1978, zuletzt ergänzt mit Schreiben der Urenco Deutschland beschränkt haftende offene Handelsgesellschaft vom 15. Februar 1991, auf Erteilung einer Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Urananreicherungsanlage mit einer Kapazität von 1000 t Urantrennarbeit pro Jahr (UTA/a) im Industrie- und Gewerbegebiet Ost in Gronau/Westfalen (UAG), Flur 25, Gemarkung Gronau, Regierungsbezirk Münster, als Ergänzung zum Bescheid Nummer 7/3 UAG vom 4. Juni 1985 (Bezugsbescheid) die

Teilgenehmigung

erteilt,

nach Maßgabe der im Anhang A dieses Bescheides bezeichneten Unterlagen, des in I Nr. 2 erläuterten Genehmigungsumfanges und der in I Nr. 3 aufgeführten Nebenbestimmungen,

- 1.1 die aufgrund der 4. Teilgenehmigung gemäß Bescheid Nr. 7/4 UAG vom 18. April 1989 in der Trennhalle RC 004 errichteten **Zentrifugenkaskaden** mit allen zugehörigen maschinen-, elektro-, leit- und brand-schutztechnischen Systemen und Komponenten der Verfahrens- und Betriebstechnik
- nuklear in Betrieb zu nehmen,
 - zur Anreicherung von natürlichem oder aus Wiederaufarbeitung rückgewonnenem Uran (U) in Form von Uranhexafluorid (UF₆) bis zu einer maximalen Konzentration des spaltbaren Isotopes U 235 von **fünf Gewichtsprozent (5 Gew.% *)** in Verbund mit den Anlageteilen des 1. Bauabschnittes zu betreiben und somit
 - die Trennleistung der UAG von 400 t UTA/a auf **530 t UTA/a** zu erhöhen.

- 1.2 in Änderung der Bescheide Nummer 7/2 UAG, Nummer 7/3 UAG und Nummer 7/4 UAG

- die in I Nr. 1.1 genannten Zentrifugenkaskaden an den mit Bescheiden Nummer 7/2 UAG und Nummer 7/3 UAG genehmigten jeweiligen Strang der Hauptrohrleitungen für UF₆-Feed**, -Product*** und -Tails**** der Trennhalle RC 004 und nicht an den mit Bescheid Nummer 7/4 UAG genehmigten jeweiligen 2. Strang anzuschließen und somit
- alle Zentrifugenkaskaden der Trennhalle RC 004 als **eine** Betriebseinheit mit höherer Trennleistung zu betreiben.

- 1.3 Bezüglich der insgesamt in einem Jahr maximal zulässigen Aktivitätsabgaben mit Luft und Wasser aus Kontroll- und betrieblichen Überwachungsbereichen gelten die mit Bescheid Nummer 7/3 UAG vom 4. Juni 1985 unter I Nr. 1.2 getroffenen Festlegungen unverändert auch für den gemäß I Nr. 1.1 des vorliegenden Bescheides genehmigten erweiterten Betrieb.

*) bezogen auf die Gesamtmenge Uran

** Feed: zur Anreicherung bestimmtes UF₆ mit natürlichem oder durch Wiederaufarbeitung zurückgewonnenem Uran

*** Product: Uranhexafluorid (UF₆) mit bezüglich U-235 angereichertem Uran

**** Tails: UF₆ mit bezüglich U-235 angereichertem Uran

2. Erläuterungen zum Genehmigungsumfang

Mit dieser Genehmigung werden die mit Bescheid Nummer 7/3 UAG vom 4. Juni 1985 unter I Nr. 1.1 genehmigten Massen zum Umgang mit natürlichem, aus Wiederaufarbeitung rückgewonnenem, angereichertem und abgereichertem Uran und zu deren Lagerung nicht erhöht.

Im übrigen sind die Festsetzungen zum Genehmigungsumfang gemäß I Nr. 3 des Bescheides Nummer 7/3 UAG vom 4. Juni 1985 auch für den gemäß I Nr. 1.1 des vorliegenden Bescheides genehmigten Betrieb der Anlage maßgebend.“

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen versehen. Die Nebenbestimmungen beinhalten Anforderungen zur Inbetriebnahme und zum Betrieb der Anlage sowie zur ordnungsgemäßen Beseitigung radioaktiver Abfälle. In der Genehmigung sind die verantwortlichen Personen benannt.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung.

„Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 4400 Münster, einzureichen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.“

Eine Ausfertigung des Bescheides ist vom Tage nach der Bekanntmachung an 2 Wochen während der Dienststunden

- a) im Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 4, 4000 Düsseldorf 1 (Anmeldung beim Pförtner, Dienststunden: montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr; mittwochs bis freitags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr) und
- b) im Rathaus der Stadt Gronau, Konrad-Adenauer-Straße 1-3, 4432 Gronau, Besprechungsraum der Verwal-

tungsleitung, 1. Obergeschoß (Dienststunden: montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr; mittwochs bis freitags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr), zur Einsicht ausgelegt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt. Dies gilt auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben. Dieser Zeitpunkt ist für den Beginn der Klagefrist maßgebend.

Der Bescheid kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist beim Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen, Postfach 11 44, 4000 Düsseldorf 1, unter dem Aktenzeichen 532 - 8932 UAG - 7/3 (1.E) - 5.4.3.1 von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden.

Ministerium
für Wirtschaft, Mittelstand
und Technologie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Schwiegk

- GV. NW. 1991 S. 195.

203010

**Neunte Verordnung
zur Änderung der Ordnung
des Vorbereitungsdienstes und der
Zweiten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen
Vom 22. März 1991**

Aufgrund des § 17 Abs. 5 des Lehrerausbildungsgesetzes (LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1989 (GV. NW. S. 421) wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium verordnet:

Artikel I

Die Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1991 (GV. NW. S. 116) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das Kultusministerium kann bei besonderem Bedarf zusätzliche Einstellungstermine für einzelne Lehrämter oder Teile von ihnen bestimmen.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 22. März 1991 in Kraft.

Düsseldorf, den 22. März 1991

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Schwier

- GV. NW. 1991 S. 196.

231

Berichtigung

Betrifft: Vierte Verordnung zur teilweisen Aufhebung des städtebaulichen Entwicklungsbereichs Bonn-Hardtberg vom 5. März 1991 (GV. NW. S. 185)

In der Gemarkung Duisdorf, Flur 13, sind die Flurstücke Nr. 467 und 470 zu streichen.

- GV. NW. 1991 S. 196.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359